

Weiterbildung für Lkw- und Busfahrer

Die Pflicht zur Weiterbildung besteht **für alle Lkw- und Busfahrer**, also auch für diejenigen, die heute schon eine Fahrerlaubnis besitzen und gewerblich tätig sind (Kfz über 3,5 t zGG)

Der Nachweis einer Weiterbildung ist für **LKW Fahrer seit dem 9.9.2014** und für **Busfahrer seit dem 9.9.2013** durch die Eintragung der Schlüsselzahl 95 im Führerschein nachzuweisen.

Eine gewerbliche Fahrt ab diesem Datum ohne die Schlüsselzahl 95 wird für den Unternehmer mit Strafen von bis zu 20.000 € und für den Fahrer mit Strafen von bis zu 5.000 € geahndet. (Übergangsfristen beachten!)

Der Umfang der Weiterbildung beträgt 35 Stunden á 60 Minuten innerhalb von fünf Jahren. Diese kann in einem Wochenkurs oder in Tageskursen von je 7 Stunden durchgeführt werden. (Wochenkurse finden nur nach individueller Absprache statt)

Kursgebühren

Kursgebühr Tageskurs 80,- €
(mindestens 10 Teilnehmer)

Kursgebühr Wochenkurs 400,- €
(mindestens 8 Teilnehmer)

Komplettes Lehrangebot

- Führerschein Klasse C/CE
- Führerschein Klasse D/DE
- Beschleunigte Grundqualifikation
- Staplerschein
- Ladungssicherung
- Fahrperfektionstraining

Wir akzeptieren Bildungsgutscheine

Beim Erfüllen bestimmter Voraussetzungen können unsere Bildungsmaßnahmen durch die Agentur für Arbeit über einen Bildungsgutschein für Aus- und Weiterbildung gefördert werden. Enthalten sind dann sämtliche Kosten, wie z.B. Lehrmaterial, Prüfungsgebühren, Fahrtgeld, uvm.



Die Fahrschule Biedermann ist durch den Tüv Süd zertifizierte Fahrschule AZWV. Förderung durch Ihre Agentur für Arbeit möglich.



Berufskraftfahrerweiterbildung
Termine 2019



Berufskraftfahrer Zentrum Regensburg
Greflingerstr. 15
93055 Regensburg

Kontakt: Hr. Biedermann 0171 / 335 26 20
Hr. Reiter 0171 / 778 43 49
E-Mail: info@eu-bkz.de
Internet: www.eu-bkz.de

Termine Berufskraftfahrerweiterbildung 2019

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Modul 1 Eco Traning	Sa., 12. Januar		Sa., 30. März			Termine auf Anfrage, Wochenkurse möglich
Modul 2 (Sozial) Vorschriften im Straßenverkehr	Sa., 26. Januar			Sa., 13. April		
Modul 3 Sicherheitstechnik und Fahrersicherheit		Sa., 9. Februar		Sa., 17. April		
Modul 4 Schaltsteller Fahrer: Dienstleister, Imageträger, Profi		Sa., 23. Februar			Sa., 4. Mai	
Modul 5 Ladungssicherung			Sa., 16. März		Sa., 18. Mai	
	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Modul 1 Eco Traning	Termine auf Anfrage,	Termine auf Anfrage,		Sa., 26. Oktober		
Modul 2 (Sozial) Vorschriften im Straßenverkehr	Wochenkurse möglich	Wochenkurse möglich			Sa., 9. November	
Modul 3 Sicherheitstechnik und Fahrersicherheit			Sa., 14. September		Sa., 23. November	
Modul 4 Schaltsteller Fahrer: Dienstleister, Imageträger, Profi			Sa., 28. September			Sa., 7. Dezember
Modul 5 Ladungssicherung				Sa., 12. Oktober		Sa., 14. Dezember



Veranstalter:

EU-Berufskraftfahrerzentrum GbR Biedermann, Reiter

Veranstaltungsbeginn:

8 Uhr (oder nach Vereinbarung)

Ausbildungsort:

Regensburg, Grefflingerstr. 15

(weiterhin stehen nach Absprache die Ausbildungsorte Burglengenfeld, Bruck, Kallmünz und Wenzenbach zur Auswahl)

Bitte melden Sie sich rechtzeitig vor Kursbeginn an.



Berechnung des Stichtags für die BKF-Weiterbildung (Güterverkehr)

Name des Führerscheininhabers:

Geburtsdatum:

Ausstellungsdatum des Führerscheins: . .

Die Klasse C/CE/C1/C1E ist gültig bis: . .

(laut Spalte 11 des EU-Kartenführerscheins)

Das Ausstellungsdatum des Führerscheins liegt vor dem 01.01.1999. Es handelt sich also noch um einen rosaroten oder grauen Führerschein. Damit ist die Fahrerlaubnis der Klasse C/CE bzw. C1/C1E noch bis zum 50. Geburtstag gültig.

Aufgrund der gemachten Angaben ergibt sich folgender Stichtag:

Bis zu diesem Tag muss spätestens nachgewiesen werden, dass sie die Weiterbildung im vollen Umfang von 35 Stunden absolviert haben.

Diese Berechnung berücksichtigt Kraftfahrer, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschland haben und im Besitz einer gültigen EU-Arbeiterlaubnis und eines gültigen deutschen Führerscheins sind (auf dem noch keine BKF-Schlüsselzahl '95' eingetragen ist) sowie in der EU oder einem EWR-Staat beschäftigt sind. Abweichungen bedürfen einer besonderen Abwägung und Einzelprüfung. Es empfiehlt sich, die Weiterbildung mindestens 8 Wochen vor der gesetzlichen Frist abzuschließen, um die vollständigen Unterlagen rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde einreichen zu können.

Informationen zu den Anforderungen an den Fahrer im Güterkraftverkehr gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG): WEITERBILDUNG LKW

1. Grundsatz

Alle Fahrer, sofern sie

- Fahrten gewerblich durchführen und
- mit Fahrzeugen unterwegs sind, für die ein Führerschein der Klassen C/CE, C1/C1E erforderlich ist,

müssen eine Weiterbildung absolvieren.

2. Weiterbildung

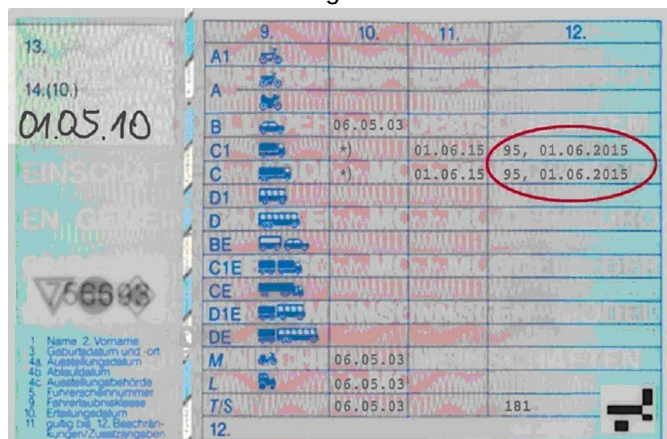
Erwerb durch die Teilnahme an **35 Stunden** Unterricht alle 5 Jahre in Einheiten von mindestens 7 Stunden (z. B. 5 x 7 Stunden).

Die erste Weiterbildung (35 Stunden komplett) erfolgt

- Innerhalb von **5 Jahren** nach dem Erwerb der Grundqualifikation
- Bis zum **9. September 2014**
- Um die Weiterbildung mit der Gültigkeit des Führerscheins zu synchronisieren, kann bei entsprechendem Ablaufdatum des Führerscheins die Weiterbildung bis **9. September 2016** erfolgen.

3. Nachweis Weiterbildung

Die Weiterbildung wird durch den Eintrag der harmonisierten **Schlüsselzahl 95** der Europäischen Union **auf dem Führerschein** nachgewiesen. Der Eintrag (siehe Beispiel-Abbildung) erfolgt durch die für die Erteilung von Fahrerlaubnissen zuständige Behörde sofern durch Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die erforderlichen



4. Anforderungen an die Weiterbildung

- Die Weiterbildung muss im Inland oder in dem Mitgliedstaat der EU, in dem Sie beschäftigt sind, erworben werden
- Die Teilnahme am Unterricht ist Pflicht. Es gibt keine Prüfung.
- Regelmäßige Wiederholung alle 5 Jahre

**Informationen zu den Anforderungen an den Fahrer im Güterkraftverkehr
gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG):
WEITERBILDUNG LKW**

1. Grundsatz

Alle Fahrer, sofern sie

- Fahrten gewerblich durchführen und
- mit Fahrzeugen unterwegs sind, für die ein Führerschein der Klassen C/CE, C1/C1E erforderlich ist,

müssen eine Weiterbildung absolvieren.

2. Weiterbildung

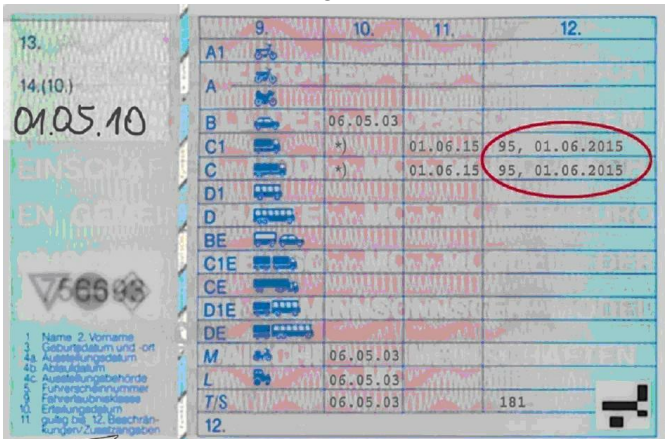
Erwerb durch die Teilnahme an **35 Stunden** Unterricht alle 5 Jahre in Einheiten von mindestens 7 Stunden (z. B. 5 x 7 Stunden).

Die erste Weiterbildung (35 Stunden komplett) erfolgt

- Innerhalb von **5 Jahren** nach dem Erwerb der Grundqualifikation
- Bis zum **9. September 2014**
- Um die Weiterbildung mit der Gültigkeit des Führerscheins zu synchronisieren, kann bei entsprechendem Ablaufdatum des Führerscheins die Weiterbildung bis **9. September 2016** erfolgen.

3. Nachweis Weiterbildung

Die Weiterbildung wird durch den Eintrag der harmonisierten **Schlüsselzahl 95** der Europäischen Union **auf dem Führerschein** nachgewiesen. Der Eintrag (siehe Beispiel-Abbildung) erfolgt durch die für die Erteilung von Fahrerlaubnissen zuständige Behörde sofern durch Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die erforderlichen



4. Anforderungen an die Weiterbildung

- Die Weiterbildung muss im Inland oder in dem Mitgliedstaat der EU, in dem Sie beschäftigt sind, erworben werden
- Die Teilnahme am Unterricht ist Pflicht. Es gibt keine Prüfung.
- Regelmäßige Wiederholung alle 5 Jahre

Ausbildungsinformation zu den Anforderungen an Fahrer im Güterkraftverkehr gemäß Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) ab dem 10.9.2009

1. Grundsätze

Alle Fahrer im Güterkraftverkehr, sofern sie

- Fahrten gewerblich durchführen und
- mit Fahrzeugen unterwegs sind, für die ein Führerschein der folgenden Klassen erforderlich ist: C1/C1E, C/CE

müssen ab dem 10.09. 2009 (Erteilung der Fahrerlaubnis entscheidend) eine Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation nachweisen. Dazu gibt es folgende Möglichkeiten:

Berufsausbildung

- Berufskraftfahrer
- Fachkraft im Fahrbetrieb

Grundqualifikation

- Prüfung vor der IHK (Lehrgang nicht erforderlich)
- Vorbesitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse ist Voraussetzung!

Beschleunigte Grundqualifikation

- Prüfung vor der IHK nach Besuch eines Lehrganges mit 140 Stunden inklusive 10 Fahrstunden

2. Mindestalter

Die erfolgreich abgeschlossene Prüfung Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation ermöglicht das gewerbliche Führen von Lkw ab 18 Jahren. Ausgenommen ist die Klasse C/CE bei beschleunigter Grundqualifikation, hier gilt ein Mindestalter von 21 Jahren.

3. Prüfungsanforderungen

1) Grundqualifikation (Regelprüfung)

Wer ist betroffen?

Die uneingeschränkte Prüfung „Grundqualifikation bzw. „beschleunigte Grundqualifikation müssen alle Fahrer im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr ablegen, die

- keinen Nachweis über eine Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr besitzen
- noch keine Prüfung über eine Grundqualifikation für Personenverkehr erfolgreich absolviert haben.

2a) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation

- Original des Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung (140 Stunden Unterricht inkl. 10 Praxisstunden), ausgestellt von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG.

2b) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung „Grundqualifikation

- die Vorlage eines gültigen Führerscheins für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse

3. Grundqualifikation Quereinsteiger

Die Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger können nur Fahrer ablegen, die

- einen Nachweis über eine Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr besitzen.

3a) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger

- Original des Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung (35 Stunden), ausgestellt von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG.
- Original eines von einer IHK ausgestellten Fachkundenachweises gem. Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

3b) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger

- Vorlage eines von einer IHK ausgestellten Fachkundenachweises (Original) gemäß Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr
- Gültiger Führerschein der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse

4. Grundqualifikation Umsteiger

Die Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger können nur Fahrer ablegen, die

- bereits eine „Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation für den Personenverkehr besitzen.

4a) Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger

- Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für die Beförderungsart, für die die Prüfung abgelegt werden soll (35 Stunden)
- Gültiger Führerschein (nur wenn Schlüsselzahl „95 bei Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D oder DE eingetragen ist)
- Wenn Schlüsselzahl "95" nicht im Führerschein eingetragen ist: Original der von einer IHK ausgestellten Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung Personenverkehr gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

4b) Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger

- Vorlage eines gültigen Führerscheins für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse
- Wenn Schlüsselzahl "95" nicht im Führerschein eingetragen ist: Original der von einer IHK ausgestellten Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

Die praktische Prüfung Grundqualifikation

wird grundsätzlich auf einem vom Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin gestellten Prüfungsfahrzeug (Fahrschulausstattung) und in Anwesenheit eines Fahrlehrers abgelegt. Zur Vorbereitung der Prüfung benötigt die IHK die technischen Angaben des Prüfungsfahrzeugs (Formblatt der IHK). Erst wenn uns diese Unterlagen vorliegen, kann die praktische Prüfung geplant werden.

Die Prüfungsgebühr

richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der IHK

Anmeldung zur Prüfung

Für die Prüfung ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung ist mit Erhalt der schriftlichen Einladung verbindlich. Die Einladung zur Prüfung erfolgt zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Falls Sie den Termin nicht wahrnehmen können, benachrichtigen Sie bitte die IHK.

4. Übersicht Prüfungen

Prüfungsteile	Grund- qualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
Theoretische Prüfung		
Regelprüfung	240 Min.	90 Min.
Quereinsteiger	170 Min.	60 Min.
Umsteiger	110 Min.	45 Min.
 Praktische Prüfung	 210 Min.	 0 Min.

Bestandteile der praktischen Prüfung:

Fahrprüfung	120 Min.
Praktische Prüfung	30 Min.
Bewältigung kritischer Situationen max.	60 Min.
 Insgesamt	 210 Min.